

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 244/2009/MO/BV

Fachteam: Finanzen	Datum: 23.02.2009
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ: 3/904-450

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	11.03.2009	nicht öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	18.03.2009	öffentlich

Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen

Sachverhalt:

Die noch zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen belaufen sich gemäß Anlage mit Stand vom 31.12.2008 im Verwaltungshaushalt auf 14.261,25 € Im Vermögenshaushalt liegen keine zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen vor.

Finanzierung:

Die Deckung der Haushaltsüberschreitungen ist gewährleistet durch Minderausgaben bzw. Mehreinnahmen bei anderen Haushaltsstellen sowie die Deckungsreserve.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt, / Die Gemeindevertretung beschließt, die Haushaltsüberschreitungen im Verwaltungshaushalt mit 14.261,25 € zu genehmigen. Im Vermögenshaushalt liegen keine zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen vor.

Weinberg

Anlagen:

Übersicht der Haushaltsüberschreitungen (Stand: 31.12.2008)

Haushaltsüberschreitungen der Gemeinde Moorrege

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschließl. Nachtrags-haushalt) EUR	Anordnungssoll EUR	Mehrbetrag EUR	davon bereits genehmigt EUR	noch zu genehmigen EUR	Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8
Stand 31.12.2008	Verwaltungshaushalt						
46400.672000	Kostenausgleich nach dem Kindertagesstätten-gesetz	36.000,00	39.093,05	3.093,05	0	3.093,05	Kostenausgleich für Kinder in auswärtigen Kindertagesstätten, teilweise mit Abrechnungen aus 2007
63000.510000	Straßenunterhaltung	27.000,00	33.990,78	6.990,78	0	6.990,78	Aufwendungen nach Ölunfall (4.749,35 €) mit vollem Kostenersatz durch Verursacher (Mehreinnahme bei Hhst.1300.11000), Versackung im Schwalbenweg (2.243,90 €)
70000.540000	Bewirtschaftungskosten Abwasserbeseitigung	3.200,00	7.377,42	4.177,42	0	4.177,42	Stromkosten (Nachzahlung 2007 und höhere Vorauszahlung 2008) für Pumpstation Grothar und zusätzliches Zwischenpumpwerk Beesenweide
	Summe	66.200,00	80.461,25	14.261,25	0,00	14.261,25	
noch zu genehmigen im Verwaltungshaushalt =						<u>14.261,25</u>	
	Vermögenshaushalt						
	Im Vermögenshaushalt bestehen keine zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen !						
noch zu genehmigen im Vermögenshaushalt =						<u>0,00</u>	

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 245/2009/MO/BV

Fachteam: Finanzen	Datum: 23.02.2009
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ: 3/904-450

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	11.03.2009	nicht öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	18.03.2009	öffentlich

Information über die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen des 2. Halbjahres 2008

Sachverhalt:

Der Bürgermeister ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs.1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall 2.500,-- € nicht übersteigt. Die Zustimmung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

Die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen des II. Halbjahres 2008 belaufen sich auf 10.389,09 €

Finanzierung:

Die Deckung der geringfügigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben ist durch die Deckungsreserve sowie Minderausgaben und Mehreinnahmen bei anderen Haushaltsstellen gewährleistet.

Beschlussvorschlag:

Der Bericht des Bürgermeisters nach § 4 der Haushaltssatzung für das I. Halbjahr 2008 wird zur Kenntnis genommen.

Weinberg

Anlagen:

Übersicht über die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen des II. Halbjahres 2008.

Information des Bürgermeisters
für das 2. Halbjahr 2008 gemäß § 4 der Haushaltssatzung
Gemeinde Moorrege

Der Bürgermeister ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall 2.500,- € nicht übersteigt. Die Zustimmung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, die Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu informieren.

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschl. Nachtrags- haushalt)	Anordnungssoll	Mehrbetrag	davon bereits berichtet/ genehmigt	noch zu berichten	Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8
	31.12.2008						
	Verwaltungshaushalt:						
Deckungskreis	Bücherei	1.600,00	1.614,42	14,42	0,00	14,42	Kauf von Büchern
Deckungskreis	Gebäudeunterhaltung An`n Himmelsbarg	6.000,00	7.226,31	1.226,31	0,00	1.226,31	Erneuerung von WC-Türen
13000.500000	Gebäude- und Grundstücksunterhaltung Feuerwache	5.000,00	5.536,98	536,98	0,00	536,98	Zaunanlage für Feuerwehrgrundstück
13000.562000	Aus- und Fortbildung Feuerwehr	2.500,00	2.732,87	232,87	0,00	232,87	erforderliche Atemschutzuntersuchungen
21110.540010	Kosten der Gebäudereinigung Grundschule	24.500,00	25.067,44	567,44	30,42	537,02	Sonderreinigung nach Umbaumaßnahmen
21110.610000	Kosten des Schwimmunterrichts	1.500,00	2.185,75	685,75	0,00	685,75	Abrechnung Nutzungsgebühr Hallenbad und Beförderung zum Schwimmunterricht
36000.600000	Veranstaltungen der Gemeinde	500,00	618,45	118,45	0,00	118,45	Einweihung Kinderspielplatz
43100.590000	Seniorenbetreuung	14.000,00	14.236,30	236,30	0,00	236,30	Beschallung und Beleuchtung Seniorenweihnachtsfeier
46400.500000	Unterhaltung Kindergarten	1.000,00	4.012,21	3.012,21	2.740,69	271,52	restliche Arbeiten am Bauwagen für Waldkindergarten
46400.717000	Zuschüsse für Kindergärten	275.000,00	275.846,30	846,30	0,00	846,30	Einrichtung einer Ganztagsgruppe DRK-Kindergarten 2008

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschl. Nachtrags-haushalt) €	Anordnungssoll €	Mehrbetrag €	davon bereits berichtet/ genehmigt €	noch zu berichten €	B e g r ü n d u n g
1	2	3	4	5			6
57000.713000	Umlage für die Unterhaltung des Freibades	16.000,00	16.704,94	704,94	0,00	704,94	Abrechnung tatsächliche Investitionskosten lt. Vertrag
69100.500000	Gewässerunterhaltung	3.000,00	3.145,23	145,23	0,00	145,23	Grabenvertiefung Klinkerstraße
76000.540000	Bewirtschaftungskosten An´n Himmelsbarg	12.500,00	13.881,60	1.381,60	0,00	1.381,60	gestiegene Energiekosten
21110.935000	Erwerb von beweglichem Vermögen Grundschule	5.000,00	6.085,73	1.085,73	0,00	1.085,73	Beschaffung Eigentumsschranke
67010.950000	Baukosten	7.000,00	9.365,67	2.365,67	0,00	2.365,67	zusätzliche Straßenlampe in der Schulkoppel
	Gesamt	375.100,00	388.260,20	13.160,20	2.771,11	10.389,09	
Summe des Berichts gemäß § 4 der Haushaltssatzung =						10.389,09	

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 241/2009/MO/BV

Fachteam:	Kommunikations- und Strukturmanagement	Datum:	11.02.2009
Bearbeiter:	Frank Wulff	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Schul- und Kulturausschuss der Gemeinde Moorrege	02.03.2009	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	11.03.2009	nicht öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	18.03.2009	öffentlich

Chronik für die Gemeinde Moorrege

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Auf Antrag der CDU-Fraktion hatte sich der Schul- und Kulturausschuss in seiner Sitzung am 03.09.2008 und die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 01.10.2008 mit der Erstellung einer Chronik für die Gemeinde Moorrege befasst. Es wurde beschlossen, die Gründung einer Arbeitsgruppe „Ortschronik“ mit Unterstützung des Kulturforums in die Wege zu leiten. Diese Arbeitsgruppe ist mittlerweile gegründet worden und hat sich bereits zu einem ersten Treffen zusammengefunden. Mitglieder der Arbeitsgruppe sind:

Herr Karl-Heinz Weinberg
 Herr Jan Schmidt
 Herr Dieter Norton
 Frau Ruth Struckmeier
 Herr Dr. Klaus Lämmerhirt
 Herr Maas Stahl
 Herr Kurt Uwe Heidecke
 Herr Hans Martin
 Herr Gerhard Breuß
 Herr Claus Stahl
 Herr Dr. Hans-Herbert Henningsen

Zur Erstellung der Chronik wird die Unterstützung eines professionellen Chronisten benötigt. Auf Nachfragen beim Landesarchiv Schleswig-Holstein wurde Herr Michael Plata aus Horst empfohlen. Herr Plata hat bereits über 50 Chroniken für Gemeinden in Schleswig-Holstein geschrieben und ist beim Landesarchiv anerkannt. Herr Plata hat in einem ersten Gespräch mit Herrn Weinberg und Herrn Wulff sowie dem Arbeitskreis seine bisherigen Arbeiten vorgestellt und seine Vorgehensweise erläutert. Der Arbeitskreis hat die bisherigen Arbeiten und das Konzept für die Erstellung einer Ortschronik Moorrege positiv bewertet. Für die Erstellung einer Chronik veranschlagt Herr Plata ungefähr 3 Jahre. Die Chronik soll

rund 300 Seiten enthalten und mit einer Auflage von 1.000 Stück erscheinen. Die Arbeiten von Herrn Plata würden die Archivrecherchen, die Leitung der Arbeitsgruppe, die Texterstellung, die Korrekturdurchgänge, die Bildbearbeitung, die Buchgestaltung, die Druckvorbereitung, den Druck sowie die Buchbindung beinhalten. Für diese kompletten Arbeiten hat Herr Plata mit Schreiben vom 20.11.2008 ein Angebot in Höhe von 47.500 € zzgl. MwSt. (50.825,- €) erstellt. Nachfragen beim Landesarchiv Schleswig-Holstein haben ergeben, dass sich dieses Angebot mit all den genannten Arbeiten im normalen Rahmen bewegt. Zum Vergleich: die Chroniken der Gemeinden Holm, Neuendeich und Appen haben inklusiver aller genannten Arbeiten rd. 50.000 €, 30.000 € und 60.000 € gekostet.

Finanzierung:

Für das Haushaltsjahr 2009 sind 5.000 € für die Erstellung der Chronik eingeplant worden. Die Zahlungskonditionen wären mit Herrn Plata noch zu vereinbaren. Es wird vorgeschlagen, bei Veröffentlichung der Chronik im Rahmen einer Schlussrechnung die Kosten zu begleichen. Als Veröffentlichungstermin ist das Weihnachtsgeschäft 2011 vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Der Schul- und Kulturausschuss empfiehlt / Der Finanzausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt, Herrn Michael Plata aus Horst den Auftrag zur Erstellung der Dorfchronik Moorrege zu erteilen.

—

Weinberg

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 234/2008/MO/BV

Fachteam:	Ordnung und Technik	Datum:	09.12.2008
Bearbeiter:	Sylvia Schippmann	AZ:	7/131.246

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	11.03.2009	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	18.03.2009	öffentlich

Änderung der Entschädigungssatzung

Sachverhalt:

Bislang wurde die Entschädigung des gemeindlichen Wehrführers und des Stellvertreters jeweils entsprechend der Vorgaben der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren (EntschVOFF) angepasst. Die Entschädigung für den Gerätewart und den Jugendwart ist in den Entschädigungsrichtlinien (EntschRichtl-fF) geregelt.

Stellungnahme:

Um eine stetige Anpassung der gemeindlichen Entschädigungssatzung und weitere Nachträge zu vermeiden wird es für sinnvoll erachtet, die Formulierung der gemeindlichen Satzung dahingehend zu ändern, dass die Entschädigung sowie das zustehende Kleidergeld zukünftig in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung bzw. Richtlinie gewährt wird. Damit erfolgt eine dauerhafte Regelung und eine wiederkehrende Beschlussfassung der gemeindlichen Gremien entfällt.

Finanzierung:

Gemäß den genannten Vorschriften wären zur Zeit monatlich folgende Beträge zu zahlen:

- Wehrführer: 114,33 €
- Stellv. Wehrführer: 57,17 €
- Gerätewart 157,00 €
- Jugendwart: 40,00 €

(Der Jugendwart erhält bisher keine Aufwandsentschädigung!)

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt/die GV beschließt, die Entschädigungssatzung entsprechend des anliegenden Entwurfes zu ändern.

Weinberg

Anlagen:

- EntschVOFF/EntschRichtl-fF
- Entwurf der Entschädigungssatzung



Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren - EntschVOFF)

GS Schl.-H: II, Gl.Nr. 2131-2-4

Vom 19. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 133)

Geändert durch Landesverordnung vom 17. Juli 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 325)

Aufgrund des § 42 Abs. 1 Nr. 2 des Brandschutzgesetzes (BrSchG) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Januar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 12), verordnet das Innenministerium:

Redaktionelle Inhaltsübersicht

§§

Entschädigungen	1
Gewährung von Aufwandsentschädigungen	2
Kleidergeld	3
Zahlung und Wegfall der Aufwandsentschädigung und des Kleidergeldes	4
Rückgang der Einwohnerzahl	5
Inkrafttreten, Außerkrafttreten	6

> zum Seitenbeginn > zur Einzelansicht

§ 1 EntschVOFF - Landesrecht Schleswig-Holstein

Entschädigungen

(1) Die Aufwandsentschädigung ist pauschalierter Auslagenersatz und Entschädigung für den Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung und das mit dem Ehrenamt verbundene Haftungsrisiko.

(2) Das Kleidergeld besteht aus der Ersteinkleidung und einer monatlichen Pauschale für Abnutzung und Reinigung der Dienstkleidung.

(3) Die in dieser Verordnung zugelassenen Entschädigungen sind, sofern nichts anderes bestimmt ist, Höchstbeträge. Eine Überschreitung bedarf der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde.

> zum Seitenbeginn > zur Einzelansicht

§ 2 EntschVOFF - Landesrecht Schleswig-Holstein

Gewährung von Aufwandsentschädigungen

(1) Kreis-, Stadt-, Amts-, Gemeinde- und Ortswehrführungen und ihre Stellvertretungen erhalten Aufwandsentschädigungen bis zu der in dieser Verordnung aufgeführten Höhe. Die Aufwandsentschädigungen werden als monatliche Pauschale gezahlt.

(2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt

1.

für die Kreiswehrführungen höchstens 792 Euro,
sofern ihnen die Verwaltung der Kreisfeuerwehrzentrale nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 und § 13 Abs. 4 BrSchG übertragen ist höchstens 991 Euro,

2.

für die Stadtwehrführungen bei Städten
bis zu 150.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 211 Euro,
über 150.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 277 Euro,

3.

für die Amtwehrführungen und die Gemeindeführungen amtsfreier Gemeinden
bis zu 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 132 Euro,
bis zu 2.500 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 142 Euro,
bis zu 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 158 Euro, *Moonrge*
bis zu 7.500 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 175 Euro,
bis zu 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 191 Euro,
bis zu 15.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 224 Euro,
bis zu 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 257 Euro,
bis zu 25.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 297 Euro,
bis zu 30.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 330 Euro,
bis zu 40.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 396 Euro,
bis zu 50.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 462 Euro,
bis zu 60.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 528 Euro,
bis zu 70.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 594 Euro,
über 70.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 660 Euro,

4.

für die Gemeindeführungen amtsangehöriger Gemeinden höchstens zwei Drittel der Entschädigung nach Nummer 3,

= 105,33 €

5.

für die Ortswehrführungen höchstens ein Drittel der Entschädigung nach Nummer 3; die zur Bemessung heranzuziehende Einwohnerzahl bezieht sich auf die im Ausrückebezirk der Ortsfeuerwehr gemeldeten Personen bis zu einer Höchstzahl von 30.000.

(3) Im Kreis Nordfriesland kann die Aufwandsentschädigung für die Kreiswehrführung um 53 Euro erhöht werden.

(4) Die Stellvertretungen der Kreis-, Stadt-, Amts-, Gemeinde- und Ortswehrführungen erhalten eine Aufwandsentschädigung, die höchstens die Hälfte der Aufwandsentschädigung der jeweiligen Wehrführung betragen darf. Die Stellvertretungen der Kreis-, Stadt- und Amtwehrführungen erhalten eine Aufwandsentschädigung, die höchstens zwei Drittel der Aufwandsentschädigung der jeweiligen Wehrführungen betragen darf, wenn ihnen Sonderaufgaben übertragen wurden. *= 52,67 €*

(5) Den Stellvertretungen kann für die besondere Tätigkeit bei Verhinderung der jeweiligen Wehrführung für die Dauer der Vertretung anstelle der Entschädigung nach Absatz 4 eine Aufwandsentschädigung gewährt werden, die für jeden Tag der Vertretung höchstens ein Dreißigstel der laufenden monatlichen Aufwandsentschädigung der Wehrführung beträgt.

> zum Seitenbeginn > zur Einzelansicht

§ 3 EntschVOFF - Landesrecht Schleswig-Holstein

Kleidergeld

(1) Mit der Ersteinkleidung wird den Wehrführungen und ihren Stellvertretungen bei der erstmaligen Berufung in ein Ehrenamt des Dienstherrn Dienstkleidung im erforderlichen Umfang zur Verfügung gestellt.

(2) Die monatliche Abnutzungs- und Reinigungspauschale beträgt für die Kreiswehrführungen 36 Euro, für die Stadt- und Amtswehrführungen 23 Euro, für die Gemeindeführungen 18 Euro und für die Ortswehrführungen 12 Euro.

= 9,-€

(3) Sofern den Wehrführungen in angemessenen Zeitabständen und erforderlichem Umfang kostenloser Ersatz für ihre Dienstkleidung geleistet wird, wird nur eine Reinigungspauschale gezahlt, die die Hälfte der Pauschale nach Absatz 2 beträgt.

(4) Die Stellvertretungen erhalten eine Abnutzungs- und Reinigungspauschale, die höchstens die Hälfte der Pauschale nach den Absätzen 2 und 3 betragen darf, sofern kein anderer Kostenträger dafür aufzukommen hat.

= 4,50€

> zum Seitenbeginn > zur Einzelansicht

§ 4 EntschVOFF - Landesrecht Schleswig-Holstein

Zahlung und Wegfall der Aufwandsentschädigung und des Kleidergeldes

(1) Aufwandsentschädigungen und Kleidergeld werden für die Zeit vom Tage des Amtsantritts bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem das Ehrenamt endet, monatlich im Voraus gezahlt. Besteht der Anspruch auf Aufwandsentschädigung und Kleidergeld nicht für einen vollen Kalendermonat, werden für jeden Tag ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung und des monatlichen Kleidergeldes gezahlt.

(2) Übt die Empfängerin oder der Empfänger einer Aufwandsentschädigung oder des Kleidergeldes ein Ehrenamt ununterbrochen länger als drei Monate nicht aus, so wird für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung und kein Kleidergeld gewährt. Hat sie oder er den Grund für die Nichtausübung selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Zahlung von Aufwandsentschädigung und Kleidergeld, sobald das Ehrenamt nicht mehr ausgeübt wird.

(3) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten darf keine Aufwandsentschädigung und kein Kleidergeld gezahlt werden, solange ihnen die Führung der Dienstgeschäfte nach § 76 Landesbeamtengesetz verboten ist oder sie im Zusammenhang mit einem Disziplinar- oder Abberufungsverfahren vorläufig des Dienstes enthoben sind.

> zum Seitenbeginn > zur Einzelansicht

§ 5 EntschVOff - Landesrecht Schleswig-Holstein

Rückgang der Einwohnerzahl

Ein Rückgang der Einwohnerzahl ist für die Bemessung der Aufwandsentschädigung bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode unbeachtlich.

> zum Seitenbeginn > zur Einzelansicht

§ 6 EntschVOff - Landesrecht Schleswig-Holstein

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2008 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. März 2013 außer Kraft.

> zum Seitenbeginn > zur Einzelansicht

Internetadresse dieses Dokuments:

http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/lexsoft_express.cgi?

[templateID=document&chosenIndex=13199&task=fliesstext&chosenIndex=13199&xid=334500](http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/lexsoft_express.cgi?templateID=document&chosenIndex=13199&task=fliesstext&chosenIndex=13199&xid=334500)

Copyright © 2008, a division of Reed Elsevier Inc. All rights reserved.

Wehrführer : 105,33€ Aufwandsentschädigung
9€ Kleidergeld

114,33€ wtl.

stellv. : 52,67€ Aufwandsentschädigung
4,50€ Kleidergeld

57,17€ wtl.

Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie - EntschRichtl-fF)



Erlass des Innenministeriums

- IV 336 - 166.040.2 -

Vom 9. Februar 2008 (Amtsbl. Schl.-H. S. 115)

Geändert durch Erlass vom 10. Juli 2008 (Amtsbl. Schl.-H. S. 690)

Aufgrund des § 42 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Januar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 12), erlasse ich die folgende Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren:

Redaktionelle Inhaltsübersicht	Abschnitt
Grundlagen	1
Ersatz von Auslagen	2
Ersatz des Verdienstausfalls bei beruflich Selbständigen	3
Reisekostenvergütung und Gewährung von Verpflegung	4
Unentgeltliche Dienstkleidung	5
Ersatz von Kleidungsstücken oder sonstigen Gegenständen	6
Entschädigung für die Tätigkeit in der Feuersicherheitswache	7
Abgeltung des Aufwandes für Wartung und Pflege von Fahrzeugen	8
Abgeltung des Mehraufwandes bei überörtlichen Ausbildungslehrgängen	9
Kürzung und Wegfall von Entschädigungen	10
Höhe der Entschädigung	11
Inkrafttreten	12

> zum Seitenbeginn > zur Einzelansicht

Abschnitt 1 EntschRichtl-fF - Landesrecht Schleswig-Holstein

Grundlagen

1.1

Freistellung von der Arbeitsleistung

Nach § 30 BrSchG sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für die Teilnahme an Einsätzen oder Ausbildungsveranstaltungen während der Arbeitszeit (§ 3 Arbeitszeitrechtsgesetz - ArbZRG) unter Weitergewährung des Arbeitsentgelts von der Arbeitsleistung freizustellen. Nach § 31 Abs. 1 BrSchG ist privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern das weitergewährte Arbeitsentgelt einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung mit Pflegeversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit sowie zur betrieblichen Altersversorgung auf Antrag zu erstatten.

1.2

Der Anspruch auf Freistellung umfasst auch die Arbeitszeit,

1.2.1

die das aktive Mitglied benötigt, um von der Arbeitsstelle oder dem Wohnort zum Einsatz oder dem Ort der Ausbildungsveranstaltung zu gelangen,

1.2.2

bei deren Ableistung bis zum Beginn einer Ausbildungsveranstaltung keine Ruhezeit entsprechend §§ 5 und 7 Abs. 1 Nr. 3 ArbZRG bliebe,

1.2.3

bei Schichtarbeit ab Schichtbeginn, wenn die Person aus betrieblichen Gründen zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr eingesetzt werden kann,

1.2.4

für den Rückweg vom Einsatz oder der Ausbildungsveranstaltung zur Arbeitsstelle oder dem Wohnort,

1.2.5

die versäumt wird, weil die Ruhezeit entsprechend §§ 5 und 7 Abs. 1 Nr. 3 ArbZRG, insbesondere während der Nachtzeit (§ 2 Abs. 3 ArbZRG), in erheblichem Umfang durch die Teilnahme an Einsätzen unterbrochen wurde.

1.3

Anspruch auf Entschädigungen und Ersatzansprüche

Nach § 32 Abs. 1 bis 3 BrSchG haben die aktiven Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren Anspruch auf Entschädigungen und Ersatzansprüche bei:

1.3.1

Einsatz

Einsatz sind alle Tätigkeiten, bei denen aktive Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren gesetzliche Aufgaben wahrnehmen oder mit Genehmigung oder auf Anordnung des Trägers der Feuerwehr eingesetzt werden. Einsätze zur Abwehr gegenwärtiger Gefahren beginnen mit der Alarmierung und umfassen die Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einschließlich der Brandsicherheitswache sowie die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von Personal und Material.

1.3.2

Teilnahme an Lehrgängen

Lehrgänge sind überörtliche Ausbildungslehrgänge nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 BrSchG, die Fachausbildung an der Landesfeuerweherschule (§ 18 BrSchG) sowie solche Ausbildungsveranstaltungen, die mit Genehmigung oder auf Anordnung des Trägers der Feuerwehr besucht werden.

1.3.3

Wahrnehmung von Aufgaben in der Brandschutzerziehung

Unter den Begriff "Brandschutzerziehung" fällt auch die Brandschutzaufklärung.

1.3.4

Sonstiger angeordneter Dienst

Bei Ansprüchen nach § 32 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 3 BrSchG (Nummer 6) ist sonstiger

angeordneter Dienst jeder Dienst, der von der Gemeinde oder Ortswehrrführung angeordnet wird.

1.4

Der Entschädigungsanspruch umfasst

- Ersatz der Auslagen,
- Ersatz des Verdienstausfalls bei beruflich Selbständigen,
- Reisekostenvergütung,
- unentgeltliche Dienstkleidung, für Angehörige der Pflichtfeuerwehr unentgeltliche Einsatzschutzkleidung,
- Ersatz von Kleidungsstücken oder sonstigen Gegenständen und
- Entschädigung für die Tätigkeit in der Feuersicherheitswache.

> zum Seitenbeginn > zur Einzelansicht

Abschnitt 2 EntschRichtl-fF - Landesrecht Schleswig-Holstein

Ersatz von Auslagen

2.1

Auslagen werden im Wege der Einzelabrechnung erstattet. Dies gilt nicht für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, die eine Aufwandsentschädigung nach der EntschVOFF erhalten.

2.2

Als Auslagen werden auch die nachgewiesenen Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung erstattet, soweit nicht eine Freistellung von der Arbeitsleistung nach Nummer 1.1 oder eine Entschädigung nach Nummer 3 gewährt wird.

2.3

Zugführerinnen und Zugführer sowie Führerinnen und Führer von Verbänden, deren Einheiten verschiedenen Feuerwehren angehören, Fachwartinnen und Fachwarten des Kreis- oder Stadtfeuerwehrverbandes sowie Sachbearbeiterinnen oder Sachbearbeiter der Kreis- oder Stadtwehrrführung sollen eine Auslagenpauschale erhalten, die den Betrag von 40 Euro monatlich nicht übersteigen darf. § 2 Abs. 5 EntschVOFF gilt entsprechend.

2.4

Die Leitung von überörtlichen Kommunikations- und Führungseinrichtungen können eine Auslagenpauschale erhalten, die den Betrag von 20 Euro monatlich nicht übersteigen darf.

Einsatzkräfte als Verwaltungshelferin oder Verwaltungshelfer in Einheiten des Katastrophenschutzes können eine Auslagenpauschale erhalten, die den Betrag von sechs Euro monatlich nicht übersteigen darf.

§ 2 Abs. 5 EntschVOFF gilt entsprechend.

2.5

Jugendfeuerwehrwartinnen und -warte sollen eine Auslagenpauschale erhalten, die den Betrag von 40 Euro monatlich nicht übersteigen darf. § 2 Abs. 5 EntschVOFF gilt entsprechend.

2.6

Führerinnen und Führer des "Löschzug-Gefahrguts" sollen eine Aufwandsentschädigung bis zu 75 Prozent des Satzes nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 EntschVOFF und einer Einwohnerzahl bis zu 1.000 erhalten. Ist dem "Löschzug-Gefahrgut" nach § 8 Abs. 3 BrSchG der Status einer Gemeindefeuerwehr zuerkannt worden, bemisst sich die Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 EntschVOFF und einer Einwohnerzahl bis zu 1.000. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sowie die Führerinnen und Führer der Gefahrgut-Einsatzkomponenten I und II sollen eine Aufwandsentschädigung bis zu 50 Prozent des nach Satz 1 errechneten Betrages erhalten. § 2 Abs. 5 EntschVOFF gilt entsprechend.

2.7

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie ehrenamtlich Tätigen sind die notwendigen Kosten eines Rechtsbeistandes oder einer Rechtsverteidigung, die im Zusammenhang mit dem Ehrenamt oder der ehrenamtlichen Tätigkeit stehen, zu erstatten.

> zum Seitenbeginn > zur Einzelansicht

Abschnitt 3 EntschRichtl-ff - Landesrecht Schleswig-Holstein

Ersatz des Verdienstauffalls bei beruflich Selbständigen

3.1

Selbständige erhalten auf Antrag als Ersatz für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstauffall eine Verdienstauffallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstauffalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der in der Entschädigungssatzung des Trägers der Feuerwehr festgelegte Höchstbetrag darf nicht überschritten werden. Anstelle der Entschädigung nach Satz 1 können die notwendigen Kosten für eine Vertretungskraft erstattet werden.

3.2

Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, können für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt eine Entschädigung erhalten. Der in der Entschädigungssatzung des Trägers der Feuerwehr festgelegte Höchstbetrag darf nicht überschritten werden.

> zum Seitenbeginn > zur Einzelansicht

Abschnitt 4 EntschRichtl-ff - Landesrecht Schleswig-Holstein

Reisekostenvergütung und Gewährung von Verpflegung

4.1

Bei Dienstreisen wird Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten geltenden Grundsätzen gewährt.

4.2

Als unentgeltliche Verpflegung gilt auch Gemeinschaftsverpflegung, als unentgeltliche Unterkunft auch behelfsmäßige Unterbringung. Die Gewährung von Einsatzverpflegung und von Erfrischungsgetränken ist örtlich zu regeln.

4.3

Notwendige Auslagen für Fahrkosten und Verpflegung einschließlich Erfrischungen bei Einsätzen und Übungen können auch durch eine Entschädigungspauschale abgegolten werden. Diese kann bei einer Dauer des Dienstgeschäftes

- bis zu vier Stunden bis zu 4 Euro
(nur bei Einsatz),
- vier bis zu acht Stunden bis zu 5 Euro,
- acht bis elf Stunden bis zu 12 Euro,
- 11 bis 14 Stunden bis zu 13 Euro,
- über 14 Stunden bis zu 20 Euro
- für 24 Stunden bis zu 33 Euro betragen.

> zum Seitenbeginn > zur Einzelansicht

Abschnitt 5 EntschRichtl-fF - Landesrecht Schleswig-Holstein

Unentgeltliche Dienstkleidung

Dienstkleidung wird im Rahmen der Dienstkleidungsvorschrift vom 14. Januar 1998 (Amtsbl. Schl.-H. S. 24) unentgeltlich gestellt, soweit dieser Anspruch nicht nach § 3 EntschVOFF abgegolten wird.

> zum Seitenbeginn > zur Einzelansicht

Abschnitt 6 EntschRichtl-fF - Landesrecht Schleswig-Holstein

Ersatz von Kleidungsstücken oder sonstigen Gegenständen

Für bei Ausübung des Dienstes beschädigte oder zerstörte Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände ist unmittelbar durch den Träger der Feuerwehr oder den Kreis Ersatz entsprechend § 32 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 3 BrSchG zu gewähren.

> zum Seitenbeginn > zur Einzelansicht

Abschnitt 7 EntschRichtl-fF - Landesrecht Schleswig-Holstein

Entschädigung für die Tätigkeit in der Feuersicherheitswache

Für die Tätigkeit im Rahmen der Feuersicherheitswache ist als Entschädigung ein Betrag bis zur Höhe von 12 Euro je angefangene Stunde für die Zeit der dienstlichen Tätigkeit zu gewähren. Die Entschädigungen können in pauschalierter Form gewährt werden.

> zum Seitenbeginn > zur Einzelansicht

Abschnitt 8 EntschRichtl-fF - Landesrecht Schleswig-Holstein

Abgeltung des Aufwandes für Wartung und Pflege von Fahrzeugen

8.1

Ehrenamtliche Gerätewartinnen und -warte sollen für die Wartung und Pflege von Fahrzeugen eine Entschädigung erhalten. Sie beträgt für die folgenden Fahrzeugtypen in der Regel monatlich bis zu:

- Einsatzleitwagen ELW 1,

Moomege

Mehrzweckfahrzeuge und Mannschaftstransportfahrzeuge	21 Euro	
- Tragkraftspritzenfahrzeuge TSF	33 Euro	} 157,- €
- Tragkraftspritzenfahrzeuge TSF-W (LF 8 TS)	35 Euro	
- Löschgruppenfahrzeug LF 10/6 (LF 8/6, LF 8, TLF 8/18)	56 Euro	
- Löschgruppenfahrzeug LF 20/16 (LF 16/12)	68 Euro	
- Tanklöschfahrzeug TLF 16/24- Tr	41 Euro	
- Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	48 Euro	

8.2

Andere Fahrzeuge sind entsprechend dem Umfang der Ausrüstung und dem zulässigen Gesamtgewicht einzustufen.

8.3

Die Regelsätze nach Nummer 8.1 berücksichtigen einen durchschnittlichen Wartungs- und Pflegeaufwand. Die Regelsätze können bei überdurchschnittlichem Aufwand, der sich z. B. durch erhöhte Einsatz- und Ausbildungstätigkeit oder durch ein älteres Fahrzeug ergibt, überschritten werden.

> zum Seitenbeginn > zur Einzelansicht

Abschnitt 9 EntschRichtl-fF - Landesrecht Schleswig-Holstein

Abgeltung des Mehraufwandes bei überörtlichen Ausbildungslehrgängen

Ausbilderinnen oder Ausbilder bei überörtlichen Ausbildungslehrgängen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 BrSchG) sollen neben den Entschädigungen nach Nummern 2 und 4 eine Entschädigung bis zu 17 Euro je Unterrichts- bzw. Ausbildungsstunde von jeweils 45 Minuten erhalten.

> zum Seitenbeginn > zur Einzelansicht

Abschnitt 10 EntschRichtl-fF - Landesrecht Schleswig-Holstein

Kürzung und Wegfall von Entschädigungen

§ 4 Abs. 2 und 3 EntschVOFF gelten entsprechend.

> zum Seitenbeginn > zur Einzelansicht

Abschnitt 11 EntschRichtl-fF - Landesrecht Schleswig-Holstein

Höhe der Entschädigung

11.1

Die Höhe der Entschädigung nach den Nummern 2, 4.3, 7, 8 und 9 wird durch die Träger der Feuerwehren oder die Kreise bestimmt.

11.2

Soweit der Bund oder das Land Kostenträger ist, wird die Höhe der Entschädigung durch gesonderte Regelungen bestimmt.

> zum Seitenbeginn > zur Einzelansicht

Abschnitt 12 EntschRichtl-fF - Landesrecht Schleswig-Holstein

Inkrafttreten

12.1

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. April 2008 in Kraft.

12.2

Diese Richtlinie tritt am 31. März 2013 außer Kraft.

> zum Seitenbeginn > zur Einzelansicht

Internetadresse dieses Dokuments:

http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/lexsoft_express.cgi?

[templateID=document&chosenIndex=13199&task=fliesstext&chosenIndex=13199&xid=334471](http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/lexsoft_express.cgi?templateID=document&chosenIndex=13199&task=fliesstext&chosenIndex=13199&xid=334471)

Copyright © 2008, a division of Reed Elsevier Inc. All rights reserved.

IV. Nachtragssatzung

zur

Satzung der Gemeinde Moorrege über

Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern, der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren (EntschVOFF) und der Entschädigungsrichtlinie (EntschRichtl-fF) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom _____ folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 1, Buchstaben b, c, d, und e werden wie folgt neu gefasst:

Die Inhaberinnen und Inhaber folgender Ehrenämter erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

b) Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer erhält nach Maßgabe der EntschVOFF eine monatliche Aufwandsentschädigung sowie eine monatliche Abnutzungs- und Reinigungspauschale in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

c) Die Stellvertretung der Gemeindeführerin oder des Gemeindeführers erhält nach Maßgabe der EntschVOFF eine monatliche Aufwandsentschädigung sowie eine monatliche Abnutzungs- und Reinigungspauschale in Höhe der Hälfte der Aufwandsentschädigung der Wehrführung.

d) Die Gerätewartin oder der Gerätewart erhält für die Wartung und Pflege der Fahrzeuge eine monatliche Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der EntschRichtl-fF.

e) Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Auslagenpauschale in Höhe des Höchstsatzes der EntschRichtl-fF.

Artikel 2

Die Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Moorrege, den _____

Gemeinde Moorrege
Der Bürgermeister

Weinberg

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 250/2009/MO/BV

Fachteam:	Planen und Bauen	Datum:	09.03.2009
Bearbeiter:	Stefan Pietruska	AZ:	5-Ersatz kV-

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Moorrege	18.03.2009	öffentlich

Resolution der Gemeinde Moorrege an das Land Schleswig-Holstein zum geplanten Vorhaben der E.ON Netz GmbH "Ersatzneubau einer 380-kV Freileitung zwischen dem Umspannwerk Hamburg/Nord und Mast 32 bei Haseldorf"

Sachverhalt:

Die E.ON Netz GmbH plant den Ersatzneubau einer 380-kV Freileitung in der Trasse einer bestehenden 220-kV Freileitung.

Das elektrische Übertragungsnetz in Norddeutschland ist geprägt von hohen Belastungen aufgrund großräumiger Nord-Süd-Leitungstransporte im Zusammenhang mit der Übertragung elektrischer Energie aus Windkraft, aus Transiten, das heißt Wasserkraft aus Skandinavien nach Kerneuropa sowie aus thermischen Kraftwerken. Im Hinblick auf den elektrischen Leitungsfluss von Nord nach Süd kommt den netztechnischen Übertragungskapazitäten von Schleswig-Holstein nach Hamburg und Niedersachsen besondere Bedeutung zu, da die zu übertragenden Leistungen die verfügbaren Übertragungskapazitäten der 220-kV Leitungen bereits heute zeitweilig erreichen.

Stellungnahme:

In der Gemeinde Moorrege gibt es Unterschriftenaktionen, die sich gegen das geplante Vorhaben richten und stattdessen die Verlegung eines Erdkabels oder die Verschwenkung der Trasse fordern.

Der Bürgermeister der Gemeinde Moorrege hatte daraufhin, am 05.03.2009 zu einer öffentlichen Informationsveranstaltung zu diesem Thema eingeladen. Im Verlaufe der Diskussion wurde diese Forderung unterstrichen und auch auf die Resolution des Kreistages des Kreises Pinneberg vom Dezember 2008 hingewiesen.

Finanzierung:

Keine

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Moorrege fordert das Land Schleswig-Holstein auf, sich in Zusammenarbeit mit Bund und Ländern dafür einzusetzen, dass alle Bürgerinnen und Bürger gleich behandelt werden und Erdverkabelungen vorgesehen werden, wenn Wohnsiedlungen betroffen sind. Für die geplante Aufrüstung der Hamburg-Dollern-Trasse verlangt die Gemeindevertretung eine Erdverkabelung bei einem Abstand von weniger als 400 Metern von Wohnsiedlungen und 200 Metern zu Einzelhäusern.

Weinberg

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 243/2009/MO/BV

Fachteam:	Ordnung und Technik	Datum:	18.02.2009
Bearbeiter:	Uwe Denker	AZ:	7 / 461.610

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Moorrege	03.03.2009	nicht öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	11.03.2009	nicht öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	18.03.2009	öffentlich

Einrichtung von Krippenplätzen - Umbau / Erweiterung DRK-Kindertagesstätte

Sachverhalt:

Für die Gemeinde Moorrege wurde eine Elternumfrage mit dem Ziel durchgeführt, den Bedarf an Krippenplätzen für die nach dem 01.08.2006 geborenen Kinder zu ermitteln. Gemäß dieser Umfrage brauchen neun Kinder zum 01.08.2009 oder früher einen Krippenplatz.

Nach dem Zeitpunkt der Umfrage haben weitere drei neu zugezogene Eltern erklärt, dass sie ebenfalls Bedarf an einem Krippenplatz haben.

Der Sozialausschuss hat auf seiner Sitzung am 24.11.2008 den Bedarf an Krippenplätzen festgestellt und die Einrichtung einer Krippengruppe empfohlen.

Umfangreiche Voruntersuchungen sowohl beim Kindergarten der ev. Kirche als auch beim DRK-Kindergarten haben ergeben, dass die wirtschaftlich günstigste Lösung in der Nutzung der freien Hausmeisterwohnung neben dem DRK-Kindergarten mit einem kleinen Erweiterungsbau innerhalb der vorhandenen Überbauung liegt.

Der DRK-Kreisverband hatte sich bereits mit dem Planungsbüro **iceberg-design gbr aus Quickborn** hinsichtlich der Machbarkeit verschiedener Lösungen und den zu erwartenden Kosten in Verbindung gesetzt.

Es bietet sich hier eine weitere Zusammenarbeit der Gemeinde Moorrege mit dem Architekten an.

Durch die Einrichtung der Krippenplätze wird weiteres Personal hier beschäftigt sein, so dass mit dieser Lösung auch die Notwendigkeit eines ausreichend bemessenen Personalraumes gelöst werden kann.

Ziel ist die Fertigstellung der baulichen Massnahme zum 01.08.2009.

Stellungnahme:

Aus Sicht der Verwaltung stellt der avisierte Umbau / Erweiterung eine gute Lösung dar. Die für die Aufsicht der Kindertagesstätten zuständige Mitarbeiterin Frau Gisdepski wurde bereits im Vorfeld in die Planungen einbezogen.

Dass die Gemeinde dieses Vorhaben durchführt ist insofern richtig, als dass sie Gebäude- und Grundstückseigentümer ist. Die Gemeinde Moorrege wird auch die entsprechenden Zuschüsse vom Land und Kreis beantragen.

Finanzierung:

Das vorgestellte Projekt kostet nach vorläufiger Kostenschätzung ca. 215.000 €brutto.

Zuschüsse des Landes werden gem. Ziffer 2.1.1 b für Investitionen in die Errichtung von 10 Krippenplätzen mit Mitteln in Höhe von 13.000 €je Platz gefördert, Zuschüsse des Kreises werden voraussichtlich in Höhe von 1.533,85 €je Platz erwartet werden können.

Insgesamt sind das Fördermittel mit einer Gesamtsumme von 145.338 €

Eine Zwischenfinanzierung ist durch Entnahme aus der allgemeinen Rücklage möglich.

Beschlussvorschlag:

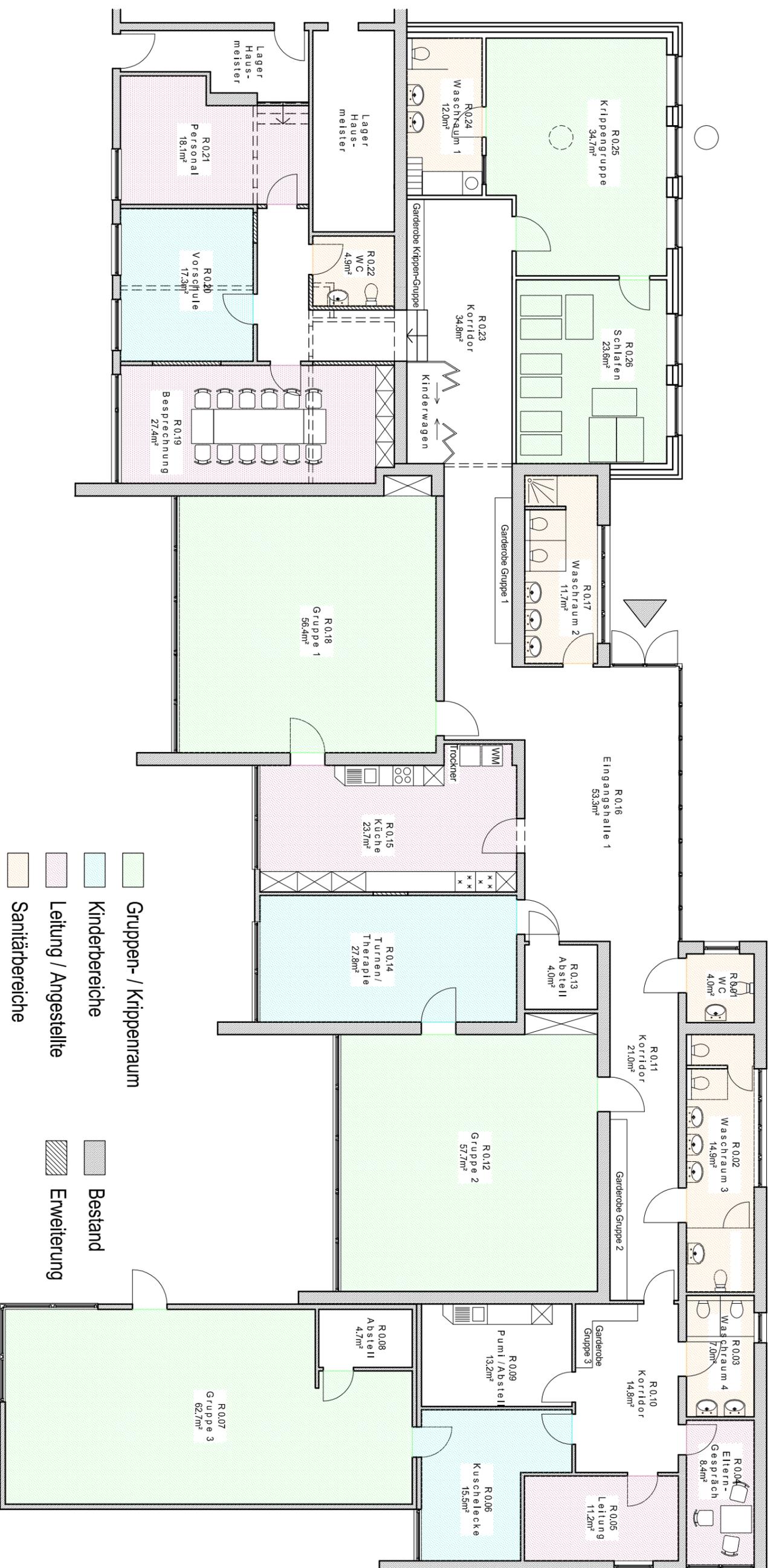
Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt die vorgestellte Lösung zum Bau von 10 Krippenplätzen umzusetzen. Es wird die ehemalige Hausmeisterwohnung umgebaut und ein Erweiterungsbau im Bereich der jetzigen Überdachung erstellt.

Die Kosten betragen nach heutiger Kostenschätzung 215.000 €brutto. Es kann mit einer Förderung in Höhe von 145.338 €für 10 Krippenplatz gerechnet werden.

Die Zwischenfinanzierung erfolgt durch Entnahme aus der allgemeinen Rücklage.

Weinberg

Anlagen: Grundriss der geplanten Variante



- Gruppen- / Krippenraum
- Kinderbereiche
- Leitung / Angestellte
- Sanitärbereiche

- Bestand
- Erweiterung

BAUVORHABEN
 Erweiterung und Umbau
 einer Kindertagesstätte
 Klinkerweg, Moorreege

BAUHERR
 DRK Kreisverband e. V.
 Oberer Ehmischen 53
 25462 Rellingen

GRUNDRISS VARIANTE 4 OHNE MASSTAB
 30.01.0091/ Turton-Fieg

iceberg-design gbr
 Kiefernham 17
 fon 040 2262 4988

imke turton-fieg
 25451 quickborn
 fax 040 2262 4989

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 242/2009/MO/BV

Fachteam:	Soziale Dienste	Datum:	18.02.2009
Bearbeiter:	Jennifer Klemm	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	11.03.2009	nicht öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	18.03.2009	öffentlich

Zuschussantrag der Diakonischen Kranken- und Altenpflege

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 23.01.2009 stellte die Diakonische Kranken- und Altenpflege gGmbH den als Anlage beigefügten Antrag.

Demnach soll für die Arbeit des ambulanten Hospizdienstes die Zahlung an die Diakoniestation Elbmarsch für die zentrale Anlauf- und Vermittlungsstelle ab 01.01.2009 um 25 Cent pro Einwohner erhöht werden.

Nach dem bestehenden Vertrag bzw. Vereinbarung zahlt die Gemeinde Moorrege derzeit jeweils 1,28 Euro je Einwohner für die Anlauf- und Vermittlungsstelle sowie für die Finanzierung von ambulanten sozialen Diensten, d.h. derzeit wird ein Zuschuss von insgesamt 2,56 Euro pro Einwohner geleistet.

Stellungnahme:

Der Stand zum 31.03.2008 betrug 4.028 Einwohner.

Eine Erhöhung um 25 Cent pro Einwohner würde im Jahr 2009 bereits einen Betrag von 1.007 Euro ergeben.

Finanzierung:

Entsprechende Haushaltsmittel stehen im Haushaltsplan 2009 nicht zur Verfügung und müssten im 1. Nachtragshaushaltsplan bereit gestellt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, ab dem 01.01.2009 je Einwohner (Stichtag 31.03. des Vorjahres) den Zuschuss für die Anlauf- und Vermittlungsstelle um 25 Cent zu erhöhen.

Diese zusätzlichen Mittel sind ausschließlich zur Mitfinanzierung des Hospizdienstes zu verwenden.

Weinberg

Anlagen:

Zuschussantrag vom 23.01.2009



Ö 10

Diakonische Kranken- und
Altenpflege in den Kirchenkreisen
Pinneberg und Rantzau gemeinnüt-
zige GmbH

Diakonische Kranken- und Altenpflege gGmbH • Hauptstr. 40, 25462 Rellingen

Herrn
Bürgermeister Weinberg
Amtsstr. 12

25436 Moorrege

Hauptstraße 40
25462 Rellingen
Telefon 04101 517 90 80 -0
Telefax 04101 517 90 80 - 99
www.pflegediakonie.de
info@pflegediakonie.de

Rellingen, den 23.01.2009

Achtung: neue Adresse

Zur Beschlussfassung in Ihren Gremien

Sehr geehrter Herr Weinberg,

als Gemeindevertretung unterstützen Sie die Diakoniestation Elbmarsch, in der Trägerschaft der Diakonischen Kranken- und Altenpflege gemeinnützige GmbH, um eine Anlauf- und Vermittlungsstelle für pflegebedürftige und ältere Mitbürger anbieten zu können.

In den vergangenen Jahren hat sich eine gute Zusammenarbeit zwischen der palliativen Versorgung der Diakoniestation und der ehrenamtlichen Begleitung durch Hospizhelferinnen und Hospizhelfer etabliert. Die geschulten Begleiterinnen unterstützen besonders die Angehörigen der sterbenden Menschen indem sie Zeit für Gespräche zur Verfügung stellen und bei den Kranken wachen, damit die pflegenden Angehörigen entlastet werden. Wenn Kinder im Haus sind, helfen wir, ein stabiles Netzwerk zur Unterstützung aufzubauen und sind auch Ansprechpartner in der Zeit der Trauer.

Als Hospizkoordinatorin schule und begleite ich die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie erhalten regelmäßig Fortbildungen und Supervisionen.

Unsere Arbeit ist auf Spenden angewiesen um die Fortbildungen, Supervisionen, Fahrtkosten und Öffentlichkeitsarbeit finanzieren zu können. Da wir in den letzten Jahren vermehrt in Ihren Gemeinden tätig waren und zum Teil größere Anfahrtswege in Kauf genommen haben, um allen Anfragen nachkommen zu können, möchten wir Sie um eine regelmäßige finanzielle Unterstützung bitten.

Ich möchte dazu einen Vorschlag der Kuratoriumssitzung vom 19. November 2008 in Moorrege aufnehmen und an Sie weiterleiten mit der Bitte, sich diesem Vorschlag anzuschließen und in diesem Sinn zu entscheiden:

Da die DKA der Träger unseres Dienstes ist und uns mit Zahlungen unterstützt, wäre es sinnvoll, die Zahlungen an die Diakoniestation Elbmarsch für die zentrale Anlauf und Vermittlungsstelle ab 01.01.2009 um 25 Cent pro Einwohner zu erhöhen.

Mit freundlichen Grüßen und besten Wünschen für eine gesegnete Weihnachtszeit und ein gesundes und erfolgreiches Neues Jahr

Ute Sabine Eckhardt
Hospizkoordinatorin

Marten Gereke
Geschäftsführer

